



STELLENZUWEISUNG UND DEPUTATE TRANSPARENT MACHEN

// Eine Handreichung der GEW Hessen zur Verwendung
des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung
und zur Verteilung von Deputaten //

Abkürzungen

ABI	Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DO	Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
GPRLL	Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer
GUV	Grundunterrichtsversorgung
HKM	Hessisches Kultusministerium
HPRLL	Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
HSchG	Hessisches Schulgesetz
PfStVO	Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte
PPB	Planungsmodul Personal und Budget
VSS	Verlässliche Schulzeiten

Impressum

Herausgeberin

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen
Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt

Redaktion GEW Hessen

Maike Wiedwald und Harald Freiling

Telefon: 069–971293-0 | Fax: 069–971293-93
E-Mail: info@gew-hessen.de | www.gew-hessen.de

Grafik & Satz: Elke Hoeft
Druck: gruendruck.de | Auflage: 7000
Foto Umschlag: Bert Butzke


Juni 2019

Inhalt

Einleitung	4
Was ist die Grundunterrichtsversorgung?	6
Was ist die zusätzliche Zuweisung von 4 bzw. 5 Prozent?	6
Warum erhalten nur Selbstständige Schulen einen Zuschlag von 5 Prozent?	7
Warum legt die GEW Hessen diese Handreichung vor?	7
Welche Rechte haben die Kollegien?	8
Wofür dürfen die Ressourcen aus dem Zuschlag von 4 bzw. 5 Prozent verwandt werden?	8
Wer bekommt welche Deputate zur Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten innerhalb der Schule?	9
Was haben die Deputate mit dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung zu tun?	9
Welchen Anspruch haben Lehrkräfte auf Deputate aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung?	10
Was ist das Schuldeputat? (§6 PflStVO)	11
Was passiert, wenn sich Gesamtkonferenz und Schulleiterin oder Schulleiter nicht einigen können?	11
Was ist der Sozialindex?	11
Was ist der Zuschlag für ganztägig arbeitende Schulen?	12
Welche Aufgaben und Rechte haben die Schulpersonalräte?	12
Einmischen! Das ist wichtig für Personalräte und Gesamtkonferenzen!	13
Was will die GEW Hessen?	13
Anlage 1 Beschluss des GEW-Landesvorstands vom 29./30.3.2019 Arbeitszeit und Arbeitsbelastung von Lehrkräften	14
Anlage 2 HKM Presseinformation „Alle Schulen bekommen mehr“ (2013)	15
Anlage 3 Kleine Anfrage betreffend Lehrkräfteversorgung (2014)	17
Anlage 4 Fragen und Antworten zu 104/105 Prozent Lehrerzuweisung	21
Anlage 5 HKM zur Pflichtstundenverordnung (2017)	25
Anlage 6 Pflichtstundenverordnung – Auszug	26
Anlage 7 Beispiele Berechnung	29
Anlage 8 Stellen zu Abdeckung der Stundentafel und für besondere Aufgaben (2018)	31

Alle Anlagen, weiterführende Informationen und Rechtsvorschriften:
www.gew-hessen.de/themen/stellenzuweisung-und-deputate

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Am Ende eines jeden Schuljahres laufen die Vorbereitungen für das nächste Schuljahr in jeder Schule auf Hochtouren. Die Zuweisung von Stunden für Lehrkräfte ist dabei eine entscheidende Größe. Zusätzlich zu der Grundunterrichtsversorgung (GUV), die erforderlich ist, um die Stundentafel abzudecken, gibt es weitere Zuweisungen, die mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben verbunden sind. Dazu gehören insbesondere der Unterricht und weitere Angebote im Bereich Ganztags, der Inklusive Unterricht, Fördermaßnahmen für zugewanderte Kinder (Deutsch als Zweitsprache) und die Zuweisung nach dem Sozialindex. Die Schulen erhalten nach der Meldung über die Zahl der voraussichtlich zu bildenden Klassen vom Hessischen Kultusministerium (HKM) in der Regel im April eine erste Übersicht über die Stunden, die der Schule aus den verschiedenen Töpfen zustehen. Diese Zuweisung und deren Aktualisierungen werden auf der Plattform (PPB) abgebildet. Die Verteilung der Stellen für die unterrichtsbegleitenden Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Stellen, die den Staatlichen Schulämtern nach Maßgabe des Landeshaushalts zugewiesen wurden. Eine Übersicht über die Aufgaben und die Zuweisungen im Schuljahr 2018/2019 findet man in der Anlage 8.

Beispiel für die Sollmitteilung an eine Schule

Zuweisungsgebiet	Zuweisung in Lehrerwochenstunden
Grundunterrichtszuweisung	1.856,4 ⁽¹⁾
Deutsch-Fördermaßnahmen	30,0
Ganztagsangebot Profil 1	52,5
Intensivklasse	44,0
Nachsteuerung Gymnasiale Oberstufe	-6,0
Inklusiver Unterricht	47,2
Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung	74,3
Gesamtzuweisung	2098,4
Deputate ab 1.8.2019 im Soll	
Schulleiterdeputat	24,0
Schulleitungsdeputat	28,0
Schuldeputat	31,0
Gesamtdeputat	83,0
⁽¹⁾ Die Rechengrundlage für die Berechnung der Grundunterrichtszuweisung für diese Beispielschule findet man in der Anlage 7.2.	

Eine solche Sollmitteilung ist keine Geheimsache, genauso wenig das in PPB abgebildete Personal-Ist, in dem alle unterrichtswirksamen Pflichtstunden der Lehrkräfte unter Berücksichtigung von Teilzeitarbeit, Deputaten, Abordnungen und Anrechnungsstunden für Personalräte oder schwerbehinderte Lehrkräfte abgebildet sind. Auch wenn Personalräte keinen eigenständigen Zugang zu PPB haben, haben sie einen Anspruch darauf, dass ihnen die Zahlen vorgelegt und erläutert werden. Die Soll-Zahlen können ebenso wie andere Informationen aus PPB sehr einfach in eine Excel- oder PDF-Datei exportiert und zur Verfügung gestellt werden. Das HKM verweist regelmäßig darauf, dass die Transparenz der Zuweisung nicht bei den Schulleitungen enden soll, sondern die Personalräte, Konferenzen und Elternvertretungen informiert werden sollen und Einsicht in die Unterlagen nehmen können. Für die Personalräte ergibt sich dieses Recht insbesondere aus § 60 HPVG (Erläuterungen auf S. 12).

Der größte Teil der Zuweisung erfolgt zweckgebunden. Die Stunden der Lehrerinnen und Lehrer für die Abdeckung der Stundentafel (Grundunterrichtsversorgung), für DAZ, Inklusion oder den Ganzttag sind für den jeweiligen Zweck einzusetzen. Die folgende Broschüre befasst sich mit dem Teil der Zuweisung, deren Verteilung den Schulen selbst obliegt. Dies betrifft insbesondere den „Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung“. Er wird seit 2013 gesondert ausgewiesen und beträgt für die meisten Schulen 4 Prozent der Stunden. Für die nach § 127d formal Selbstständigen Schulen mit einem „Großen Schulbudget“ beträgt der Zuschlag 5 Prozent.

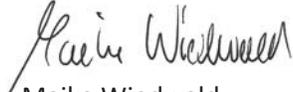
Alle Schulen sollen diese „Gestaltungsressource in größtmöglicher pädagogischer Eigenverantwortung“ (FAQ-Liste, Anhang 4) verwenden. Die Stunden und Stellen müssen entsprechend dem schulischen Profil und der Schwerpunktsetzung, die im Schulprogramm festgehalten ist, verwendet werden.

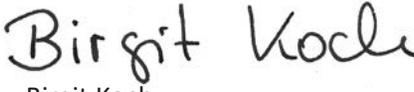
Hieraus wird deutlich, dass es einen Spielraum für die Schulen gibt. Wir möchten die Kolleginnen und Kollegen dabei unterstützen, ihre Rechte als Kollegien und Personalräte wahrzunehmen und eine Diskussion und Entscheidung auf Gesamtkonferenzen und Schulkonferenzen einzufordern. Die Wahrnehmung der Rechte und die Nutzung dieser Stunden für eine Entlastung der Kolleginnen und Kollegen sind Schwerpunkte dieser Handreichung.

Die Idee hierfür entstand auf zahlreichen Schulungen und Versammlungen der GEW und vor allem auch aus dem Erfahrungsaustausch mit Schulpersonalräten besonders im Kreis Groß-Gerau und im Main-Taunus-Kreis. Impulsgebend waren Diskussionen über die wachsende Belastung durch die Kooperation in multiprofessionellen Teams und mit außerschulischen Einrichtungen, die für alle Beteiligten Bestandteil der Arbeitszeit, für die beteiligten Lehrkräfte aber immer zusätzlich zu ihrer Unterrichtsverpflichtung nach der Pflichtstundenverordnung zu erbringen sind. Außerdem wünschten sich viele Kolleginnen und Kollegen, dass die wichtigsten Dokumente und Infos in einem Reader zusammengeführt werden. Im Anhang dieser Handreichung finden sich daher nicht nur weitere Hinweise, sondern auch wichtige einschlägige Gesetzestexte, Erlasse, Richtlinien und FAQ-Listen. Weitere Informationen, Aktualisierungen und Dokumente findet man auf der Homepage der GEW Hessen (www.gew-hessen.de/themen/stellenzuweisung-und-deputate).

Bildungspolitisch dient der „Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung“ immer noch als Wunderheilmittel. Wann immer Schulen Mängel in der Zuweisung anprangern, werden sie darauf verwiesen, dass sie diesen oder jenen Bedarf doch aus dem Zuschlag erfüllen können. Da man bekanntlich jeden Euro nur einmal ausgeben und jede Unterrichtsstunde nur einmal halten kann, ist hier schnell das „Ende der Fahnenstange“ erreicht. Da an vielen Schulen schon der „normale Unterricht“ nicht durch Lehrkräfte mit Lehramtsqualifikation abgedeckt werden kann, dient der Zuschlag zudem oft als Steinbruch für den Pflichtunterricht.

Die GEW Hessen fordert weiterhin eine allgemeine lineare Reduzierung der Pflichtstundenzahl für alle Lehrkräfte. Darüber hinaus müssen zusätzliche Belastungen in besonderen Lerngruppen oder durch außerunterrichtliche Aufgaben und im Rahmen der Kooperation und Koordination in multiprofessionellen Teams ausgeglichen werden. Es geht der GEW immer um eine konkrete Entlastung der Kolleginnen und Kollegen.


Maike Wiedwald
Vorsitzende GEW Hessen


Birgit Koch
Vorsitzende GEW Hessen

Haben Sie Fragen zu dieser Handreichung? Benötigen Sie Unterstützung bei der Umsetzung unserer Empfehlungen oder möchten Sie an einem Seminar teilnehmen?
Schreiben Sie uns eine E-Mail an info@gew-hessen.de

Was ist die Grundunterrichtsversorgung?

Die Grundunterrichtsversorgung (GUV) soll sicherstellen, dass die Schule die Stundentafel komplett abdecken kann. Das reicht natürlich nur dann aus, wenn die Schule auch die entsprechenden Personen hat, denn nicht die Zuweisung bestimmt den Grad der Unterrichtsabdeckung, sondern die Zahl der vorhandenen Lehrkräfte. Die GEW hat zudem immer wieder darauf hingewiesen, dass die Zuschläge nicht ausreichen, um Differenzierungsmaßnahmen und die Teilung von Lerngruppen zum Beispiel in den Fächern Sport, Naturwissenschaften, Arbeitslehre oder Religion zu ermöglichen. Während die Stundentafel für die Grundschule pro Klasse zwei zusätzliche Stunden „für besondere Fördermaßnahmen“ vorsieht, sind im Zuweisungserlass lediglich 1,5 Stunden als Zuschlag ausgewiesen, die zudem noch je nach Klassengröße weiter gekürzt werden. Auch die Kürzungen beim Schülerfaktor in der Gymnasialen Oberstufe stoßen auf den Widerstand der GEW und von Personalräten und Elternbeiräten. Dies ist zu berücksichtigen, wenn wir im Folgenden den Begriff der Grundunterrichtsversorgung verwenden und damit der hier problematisierten Systematik des Zuweisungsverfahrens folgen, wonach die Zuweisung der Grundunterrichtsversorgung einer 100-prozentigen Abdeckung des Grundunterrichtsbedarfs entspricht.

Grundlage für diese Zuweisung ist die Zahl der zu bildenden Klassen, die sich aus der Zahl der Schüler und Schülerinnen in einem Jahrgang und den Regelungen der Klassengrößenverordnung ergibt. Bildet die Schule mehr oder weniger Klassen, als die Verordnung vorsieht, hat dies keinen Einfluss auf die Zuweisung. Die Zahl der Klassen in einem Jahrgang wird anschließend mit der Zahl der Schülerstunden pro Klasse einschließlich der jahrgangs- und schulformbezogenen Zuschläge multipliziert. Hieraus ergibt sich der Umfang der erforderlichen Stellen zur Abdeckung des Unterrichts nach Stundentafel. Die Zahl der Stunden, die einer Klasse pro Jahrgang zustehen, und die Höhe des Zuschlags ergeben sich aus dem jährlich vorgelegten und dann mehrmals aktualisierten Zuweisungserlass (siehe Anlage 8). Dieses Zuweisungsverfahren gilt nicht für die gymnasialen Oberstufen, Beruflichen Gymnasien und Schulen für Erwachsene. Dort erfolgt die Zuweisung auf der Grundlage der Schülerzahlen, die mit einem Zuweisungsfaktor multipliziert werden. Die Höhe der Grundunterrichtsversorgung ist ebenfalls der schulbezogenen Mitteilung des HKM zu entnehmen. Beispiele für die Berechnung der Grundunterrichtsversorgung findet man in der Anlage 7.

Was ist die zusätzliche Zuweisung von 4 bzw. 5 Prozent?

Es gibt seit 2013 eine weitere Zuweisung durch das Hessische Kultusministerium. Der sogenannte „Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung“ beträgt derzeit statistisch 4 Prozent und an nach § 127d HSchG formal selbstständigen Schulen 5 Prozent. Berechnungsgrundlage für diesen Zuschlag ist die Grundunterrichtsversorgung.

Die GEW hält diesen Zuschlag für völlig unzureichend, um die zahlreichen neuen Aufgaben und Bedarfe insbesondere auch zur Sicherstellung Verlässlicher Schulzeiten (VSS) zu gewährleisten. Die GEW lehnt zudem alle Rechenmethoden ab, mit denen das HKM und die Regierungsparteien die Unterrichtsversorgung schönreden. Die Behauptung, die Schulen in Hessen seien mit „mehr als 120 Prozent“

versorgt, ist unsolid, weil in dieser Rechnung die Gesamtzuweisung einschließlich aller Zuschläge für den Ganzttag, für DaZ oder den inklusiven Unterricht mit dem reinen Unterrichtsbedarf zur Abdeckung der Stundentafel verglichen wird.

Welche Bedeutung dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung trotzdem zukommt, zeigt der folgende Vergleich: An einer dreizügigen Grundschule mit 190 Schülerinnen und Schülern und einer Grundunterrichtszuweisung von knapp 300 Lehrerstunden beträgt das Schuldeputat 2 Stunden, der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung aber 12 Stunden. Der Gesamtumfang des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung belief sich im Schuljahr 2017/2018 auf rund 1.600 Stellen.

Warum erhalten nur Selbstständige Schulen einen Zuschlag von 5 Prozent?

Der Zuschlag zur Grundunterrichtszuweisung beträgt nur für die nach § 127d formal selbstständigen Schulen 5 Prozent. Dies wurde von der Landesregierung nie begründet. Es ist auch nicht nachzuvollziehen, dass gerade die Schulen, die beim Haushaltsvollzug größere Spielräume haben, einzelne Haushaltstitel zu budgetieren und mit Stellen und Geldmitteln zu jonglieren, dafür einen höheren Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung erhalten. Offensichtlich ging es ausschließlich um eine zusätzliche Lockprämie für die bis heute strittige Form der Selbstständigkeit. Die Widersinnigkeit ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Selbstständigen Schulen ihre Geldmittel, hinter denen sich oft kapitalisierte Planstellen verbergen, nicht ausschöpfen können und das Geld an das Finanzministerium zurückgeben.

Aus einer Übersicht des HKM in der Antwort auf einen Berichts Antrag der SPD-Fraktion vom 28.3.2017

(DS 19/4753) geht hervor, dass die Schulen mit einem Großen Schulbudget in den Jahren 2012 bis 2014 Rücklagen in Höhe von 16,8 Millionen Euro gebildet hatten, die nur zu einem Drittel innerhalb der Dreijahresfrist verwendet wurden. Mit Ablauf der Frist wurden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 11,22 Millionen Euro (66,7 Prozent) in den Landeshaushalt zurückgeführt.

Die GEW setzt sich dafür ein, dass alle Schulen zumindest eine Zuweisung von 105 Prozent bekommen, denn es gibt überhaupt kein Argument dafür, dass Selbstständige Schulen bevorteilt werden.

Dass auch eine zusätzliche Zuweisung von 5 Prozent nicht ausreichend wäre, um alle zusätzlich hinzugekommenen Aufgaben zu erledigen, wurde bereits dargelegt. Hierfür brauchen die Schulen eine deutlich höhere Zuweisung.

Warum legt die GEW Hessen diese Handreichung vor?

Grundlage für die Erstellung dieser Handreichung waren eine Diskussion im GEW-Landesvorstand und ein entsprechender Beschluss. Den vollen Wortlaut des Beschlusses findet man in der Anlage 1.

Die GEW Hessen setzt sich im Rahmen ihrer Gesamtforderungen zur Reduzierung der Arbeitszeit und zum Abbau von Arbeitsbelastungen dafür ein,

- dass die Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung in Höhe von 4 Prozent bzw. von 5 Prozent an selbstständigen Schulen und der Zuweisung aus dem Sozialindex bzw. Integrationsindex gegenüber den Schulgremien offen gelegt wird,
- dass die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz bzw. der Schulkonferenz für die Grundsätze der Verwendung des Zuschlags durch einen Erlass des Kultusministeriums oder durch eine

Ergänzung der §§ 128 bis 133 HSchG klargestellt wird,

- dass die Ressourcen aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung konsequent für die Verbesserung der Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler und der Arbeitsbedingungen von Lehrerinnen und Lehrern zum Beispiel durch Doppelbesetzungen und Koordinationsstunden verwendet werden,
- dass die Ressourcen insbesondere auch dafür verwendet werden können, durch entsprechende Prioritäten im Schulprogramm die Arbeit multiprofessioneller Teams und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Jugendämter, Schulpsychologie, Berufsberatung usw.) zu fördern und für Lehrkräfte die erforderlichen Kooperationszeiten zur Verfügung zu stellen.

Welche Rechte haben die Kollegien?

Das HKM hat sich bisher regelmäßig darum herumgedrückt, die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtszuweisung eindeutig zu formulieren. Deshalb fordert die GEW eine Klarstellung in Form eines Erlasses oder einer Ergänzung des Hessischen Schulgesetzes. Die Regelungen aus der in der Anlage 4 beigefügten FAQ-Liste des HKM reichen nicht aus und werden vor Ort regelmäßig unterlaufen.

Die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz ergibt sich für die GEW eindeutig sowohl aus der FAQ-Liste als auch aus der Antwort des HKM auf die Landtagsanfrage 19/790 (Anlage 3). Dort heißt es wörtlich: „Alle hessischen Schulen entscheiden innerhalb ihres Schulprogramms selbst darüber, wie sie die zu-

sätzlichen Ressourcen für ihr eigenes Konzept vor Ort einsetzen wollen.“

Die Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung muss also „im Schulprogramm“ hinterlegt werden. Die Entscheidung über das Schulprogramm, Änderungen und Ergänzungen trifft die Schulkonferenz (§ 129 Punkt 1 HSchG). Dieser Beschlussfassung muss eine Beratung in der Gesamtkonferenz vorangehen, die auch entsprechende Vorschläge machen kann (§ 133 Abs.1 HSchG). Über die Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung entscheidet somit die Schulgemeinde in ihren Gremien. Sie diskutieren, wo sie mit dieser Ressource Schwerpunkte setzen wollen.

Wofür dürfen die Ressourcen aus dem Zuschlag von 4 bzw. 5 Prozent verwandt werden?

Die GEW setzt sich dafür ein, dass die Ressourcen aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung ausschließlich für die Verbesserung der Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler und der Arbeitsbedingungen von Lehrerinnen und Lehrern verwendet werden. Das HKM hat in der erwähnten Landtagsanfrage (Anlage 3) eine Liste von Möglichkeiten zusammengestellt.

„Alle hessischen Schulen entscheiden innerhalb ihres Schulprogramms selbst darüber, wie sie die zusätzlichen Ressourcen für ihr eigenes Konzept vor Ort einsetzen wollen. (...) Konkret können alle Schulen u.a. folgende Gestaltungsmöglichkeiten nutzen:

- zusätzliche Mittel zur Profilbildung der Schulen, zusätzliche Unterrichtsangebote
- besondere pädagogische Methoden und Sozialformen im Unterricht
- zusätzliche Betreuungsangebote, Hausaufgabenhilfe
- Förderunterricht (zielgerichtete Fördermaßnahmen wie z.B. Lese-Tandems)
- Schülerberatung
- Einrichtung kleinerer Lerngruppen, flexible Gruppenteilung, Doppelbesetzung, Team-Teaching

- Schülerprojekte
- unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung
- Öffnung der Schule (z. B. Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen wie Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, Trägern der beruflichen Weiterbildung)
- Präventive Maßnahmen, z. B. Zusammenarbeit mit Jugendämtern
- Elternarbeit/aufsuchende Elternarbeit
- weitere Ausgestaltung des Vertretungskonzeptes der Schule“

Die Liste zeigt die Vielfalt der Möglichkeiten. So können im Einzelfall kleinere Gruppen gebildet und Doppelbesetzungen ermöglicht werden. Die GEW setzt sich auch dafür ein, dass Ressourcen insbesondere auch dafür verwendet werden, durch entsprechende Prioritäten im Schulprogramm die Arbeit multiprofessioneller Teams und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Jugendämter, Schulpsychologie, Berufsberatung usw.) zu fördern und für Lehrkräfte die erforderlichen Kooperationszeiten zur Verfügung zu stellen.

Wer bekommt welche Deputate zur „Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten innerhalb der Schule“?

Deputate zur „Anrechnung dienstlicher Tätigkeit innerhalb der Schule“ sind in den §§ 3 bis 6 der Pflichtstundenverordnung (PflStVO) geregelt und haben zunächst einmal nichts mit der Stellenzuweisung und dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung zu tun. Der Zusammenhang wird weiter unten erläutert. Die Pflichtstundenverordnung kennt drei Deputate, die zu einer Abminderung der individuellen Pflichtstundenzahl führen:

- das Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter (Leiterdeputat) nach § 4 PflStVO,
- das Deputat für weitere Schulleitungsaufgaben (Leitungsdeputat) nach § 5 PflStVO und
- das Schuldeputat „für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen einzelner Lehrkräfte oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“ nach § 6 PflStVO.

Die Deputate errechnen sich jeweils als Summe aus einem Sockeldeputat und einem Zusatzdeputat. Das Zusatzdeputat ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor für die Schulform, wie er in der Anlage zur Pflichtstundenverordnung angegeben ist (§ 3 Abs.2 PflStVO). Rechenbeispiele findet man in der Anlage 7.

Jede Schule meldet vor den Sommerferien eine Annahme über die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler im neuen Schuljahr und im Herbst dann die exakte Anzahl dem Staatlichen Schulamt. Auf der Grundlage der ersten Meldung im Sommer werden der Schule die genannten Deputate zugewiesen. Auch diese Zahlen sind auf der Plattform PPB ausgewiesen und transparent nachvollziehbar und damit ebenfalls keine Geheimsache.

Was haben die Deputate mit dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung zu tun?

Bei der Novellierung der Pflichtstundenverordnung im Jahr 2011 wurde eine Regelung aufgenommen, deren Tragweite damals noch nicht abzusehen war. In § 3 Absatz 3 bis 6 wurde die Möglichkeit eröffnet, Stunden aus einem – damals noch gar nicht konkret ausgewiesenen – „Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung“ in Deputate umzuwandeln. Diese Regelungen werden jetzt im Einzelnen vorgestellt und kommentiert: „Für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und für weitere Schulleitungsaufgaben kann aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung (...) ein zusätzliches Leiter- und Leitungsdeputat generiert werden.“ (§ 3 Abs.3 PflStVO)

Diese Möglichkeit, zusätzliche Deputate ausschließlich für die Schulleiterinnen und Schulleiter und die weiteren Schulleitungsmitglieder zu „generieren“, wird in § 3 Abs. 4 insoweit ergänzt, dass auch „Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“, denen „besondere außerunterrichtliche Tätigkeiten übertragen wurden“, aus dem Zuschlag zur

Grundunterrichtsversorgung „Anrechnungen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl“ zustehen können. Die Entscheidung über zusätzliche Deputate aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin. Diese Möglichkeit ist zunächst auf 20 Prozent des Zuschlags begrenzt (§ 3 Abs.6 PflStVO). Im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz können sie zusätzlich weitere 10 Prozent des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung übertragen.

Hierfür ein Beispiel: Bei 500 Stunden in der Grundunterrichtsversorgung für eine Grundschule beläuft sich der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung in Höhe von 4 Prozent auf 20 Wochenstunden. Die Schulleitung kann bis zu 20 Prozent, also 4 Stunden, in eigener Zuständigkeit in zusätzliche Deputate umwandeln. Auch für diese Stunden besteht eine Rechenschaftspflicht, d.h. sie müssen gegenüber der Gesamtkonferenz und ggf. auch gegenüber dem Personalrat transparent gemacht werden.

Weitere 2 Stunden und damit maximal 30 Prozent des Gesamtzuschlags können in Deputate umgewandelt werden, wenn die Gesamtkonferenz dem zustimmt.

Gänzlich absurd ist die Regelung zur Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung für zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputate in § 3 Abs.5 PflStVO, die sich auf selbstständige Schulen bezieht: Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Selbstständigen Schulen nach § 127d HSchG kann formal den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung nach § 3 Abs.5 ohne Einschränkungen „ganz oder teilweise auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat (...) übertragen.“ Der Schulleiter einer großen selbstständigen beruflichen Schule mit 100 Stellen und einem Zuschlag von 5 Stellen (= 5

Prozent) könnte somit nach dem Wortlaut der PflStVO ohne Zustimmung der Gesamtkonferenz, die nach § 3 Abs. 6 nur an nichtselbstständigen Schulen zu beteiligen ist, die Leitung seiner Schule um 5 Planstellen aufstocken. Dies wäre weder mit der Zuständigkeit der Schulkonferenz noch mit der oben beschriebenen pädagogischen Zweckbindung durch das Kultusministerium vereinbar.

Im Schuljahr 2017/2018 wurden aus dem Zuschlag der Grundunterrichtsversorgung 2.284 Stunden bzw. 96 Stellen in ein zusätzliches Leitungsdeputat und 571 Stunden bzw. 22 Stellen in ein zusätzliches Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter umgewandelt (Protokoll der 144. Plenarsitzung des Landtags am 21.8.2018, 19. Wahlperiode).

Welchen Anspruch haben Lehrkräfte auf Deputate aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung?

Angesichts dieser weitreichenden Möglichkeiten, zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputate zu „generieren“, hält die GEW es für unabweisbar, verstärkt darüber nachzudenken und zu diskutieren, welche Leitungsaufgaben in der Vergangenheit von Lehrkräften ohne Anrechnungsstunden oder nur zu Lasten des Schuldeputats ausgeübt wurden.

Hier ein paar Beispiele:

- An vielen Schulen arbeiten Lehrkräfte ohne Anrechnungsstunden oder mit Anrechnungen zu Lasten eines völlig unzureichenden Schuldeputats in sogenannten „Steuergruppen“. Was, wenn nicht die „Steuerung“ der Schulentwicklung ist eine Leitungsaufgabe?
- Schulleiterinnen und Schulleiter sind nach der Dienstordnung (DO) für die Verwaltung der „der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ zuständig (§ 20 Abs.1 DO). Warum muss eine Lehrkraft für die Verwaltung der Bücher aus der Lehrmittelfreiheit durch eine Stunde aus dem Schuldeputat entlastet werden, wenn die Leitung gleichzeitig zusätzliche Leitungsdeputate in Anspruch nimmt?
- Schulleiterinnen und Schulleiter führen nach § 18 Abs.2 DO „die in das Kollegium eintreten-

den Lehrkräfte in die Arbeit der Schule ein“. Warum wird eine Kollegin, der diese Aufgabe übertragen wird, gar nicht oder aus dem mehr als knappen Schuldeputat entlastet?

Wer auf diesem Hintergrund die Dienstordnung bezüglich der Dienstpflichten der Schulleiterinnen und Schulleiter durchforstet, muss sich keineswegs den Vorwurf gefallen lassen, er zettele eine „Neiddebatte“ an.

Die GEW verweist hier ausdrücklich auf die Möglichkeit nach § 17 Abs.5 der Dienstordnung: Danach kann die Schulleiterin oder der Schulleiter „nach Beratung mit dem Personalrat und im Benehmen mit der Gesamtkonferenz den Lehrkräften besondere Aufgaben übertragen. Der Frauenbeauftragten für Lehrkräfte ist vor der Beteiligung des Personalrats und der Gesamtkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf die Wünsche der Lehrkraft ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.“ § 133 Abs.1 Punkt 14 HSchG sieht darüber hinaus vor, dass die Gesamtkonferenz „Grundsätze (...) für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben“ beschließen kann.

Was ist das Schuldeputat? (§ 6 PflStVO)

Das Schuldeputat steht für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen einzelner Lehrkräfte oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zur Verfügung. Über die Verteilung des Schuldeputats entscheidet die Gesamtkonferenz, wobei die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gesamtkonferenz einen Vorschlag vorzulegen hat.

Für die Tätigkeit als Verbindungslehrkraft und als Lehrkraft für Suchtprävention ist in Schulen der Se-

kundarstufe I im Schuldeputat eine Anrechnungsstunde vorzusehen.

Der Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters darf keine Leitungsaufgaben enthalten. Auch die Stunden zur Fortschreibung und Evaluation des Schulprogramms sind im Schulleitungsdeputat bzw. im Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter enthalten und gehen nicht zu Lasten des Schuldeputats. Dazu hat das HKM einen eigenen klarstellenden Erlass veröffentlicht (Anlage 5).

Was passiert, wenn sich Gesamtkonferenz und Schulleiterin oder Schulleiter nicht einigen können?

Kann zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Gesamtkonferenz keine Einigung über die Verteilung erzielt werden, so entscheidet die Gesamtkonferenz über die Verteilung der Hälfte der Wochenstunden; die Verteilung der anderen Hälfte obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 6 Abs.4 PflStVO).

Allerdings darf auch die von der Schulleitung „verteilte“ Hälfte nur für Zwecke des Schuldeputats verwendet werden. Sie wird auf keinen Fall durch die Regelung zu einem Leitungsdeputat (Anlage 5). Diese Konferenzbeschlüsse zur Verteilung des

Schuldeputats müssen spätestens bis zum Ende eines Schuljahres für das jeweils folgende Schuljahr vorliegen. Die Pflichtstundenverordnung regelt aber auch, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung vornimmt, falls kein rechtzeitiger Beschluss der Gesamtkonferenz vorliegt. Das heißt für die Lehrkräfte: Einmischen und rechtzeitig die Abstimmung über das Schuldeputat einfordern!

Die GEW weist darauf hin, dass die Schuldeputate im Gegensatz zu anderen Deputaten trotz gesteigerter Aufgaben und Belastungen in den letzten Jahrzehnten nie erhöht wurden.

Was ist der Sozialindex?

Der Sozialindex lässt sich nur schwer eigenständig errechnen. Der Sozialindex wird in Hessen auf der Basis von Bevölkerungsstrukturdaten berechnet und erfasst damit die soziale Belastung der Gemeinden, der Kreise und der kreisfreien Städte.

Indikatoren sind die Arbeitslosenquote, die Sozialhilfequote und die Quote an Wohnungen in Einfamilienhäusern (als soziodemografische Merkmale) sowie der Ausländeranteil unter den Schülerinnen und Schülern als schulstatistisches Merkmal. Auch der Umfang der Stundenzuweisungen aus dem So-

zialindex ist Bestandteil der schulbezogenen Zuweisung durch das HKM und auf PPB dargestellt.

Auch für die Verteilung der Stunden aus dem Sozialindex ist die Schulkonferenz nach Vorschlag durch die Gesamtkonferenz zuständig. Hier ist die Verwendung zwingend vorgegeben. Es geht darum, soziale Nachteile ausgleichen, zum Beispiel durch direkte Förderung von Schülerinnen und Schülern durch zusätzliche Mathematikförderung oder Angebote zur Gewaltprävention.

Was ist der Zuschlag für ganztägig arbeitende Schulen?

Die Entscheidung über „den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule“ trifft die Schulkonferenz nach Anhörung und auf der Grundlage von Vorschlägen der Gesamtkonferenz (§ 129 Punkt 2 HSchG). Die Schulen sind verpflichtet, im Rahmen des Schulprogramms ein Ganztagskonzept zu erstellen. Die Höhe des Zuschlags für die Ganztagsangebote einer Schule ergibt sich in erster Linie durch die Schulform und das Ganztagsprofil, in dem sich die Schule befindet. Im Profil 1 erhalten Schulen eine Mindestzuweisung im Umfang einer halben Stelle, die Zuweisung kann aber auch höher sein. Im Profil 2 erhalten Schulen bis zu 20 Prozent zusätzlich zur Grundunterrichtsversorgung und im Profil 3 kommt es bei der Höhe der Zuweisung auf die Schulform an. Grundschulen erhalten zusätzlich bis zu 30 Prozent, Förderschulen bis zu 25 Prozent und Schulen der Sekundarstufe I bis zu 20 Prozent der Grundunterrichtsversorgung. Die Prozentangaben sind als Maximalwerte zu verstehen.

Die Schule (Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz) kann entscheiden, ob bzw. welcher

Anteil der Personalzuweisung in „Mittel“ umgewandelt wird. Hierbei wird eine Vollzeitstelle mit einem Wert von 48.000 Euro angesetzt, die dann einem Träger der Ganztagsangebote an der Schule überwiesen werden. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Träger der Ganztagsangebote. Über das Ganztagskonzept und damit über die Verwendung der Stellen und den Einsatz der Lehrkräfte entscheiden die Gesamtkonferenz und die Schulkonferenz, bei mitbestimmungsrelevanten Personalentscheidungen auch der Schulpersonalrat.

Alle Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebots, die von Lehrkräften inhaltlich vor- bzw. nachbereitet werden müssen, werden nach § 8a PflStVO in vollem Umfang auf die Pflichtstunden der Lehrkräfte angerechnet (Anlage 6.2). Dazu zählen nach dem Wortlaut der PflStVO „insbesondere Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften“. Lediglich „betreuende Aufsichten“, die von den Lehrkräften „inhaltlich nicht dokumentiert werden“ müssen, werden zur Hälfte auf die Pflichtstundenzahl angerechnet.

Welche Aufgaben und Rechte haben die Schulpersonalräte?

Angesichts der beschriebenen Rechte der Gesamtkonferenz bei der Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung im Rahmen des Schulprogramms und bei der Umwandlung in zusätzliche Deputate ist es jedem Schulpersonalrat unbenommen, wie weit er sich als Personalrat in diese Debatten einbringt.

Insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kolleginnen und Kollegen (§ 61 HPVG) und die allgemeinen Aufgaben des Personalrats nach § 62 HPVG wird er sich jedoch für die Transparenz der Verteilung und die Wahrung der Mitbestimmungsrechte der Konferenzen einsetzen. Nach den Grundsätzen der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 60 Abs.1 HPVG) und der Verpflichtung zur Erörterung aller strittigen Fragen

„mit dem ernstesten Willen zur Einigung“ (§ 60 Abs.4 HPVG) sowie dem Recht, „rechtzeitig und umfassend“ unterrichtet zu werden (§ 62 Abs.2 HPVG), sind die entsprechenden Unterlagen keine „Geheimsache“, zumal der Personalrat in Bezug auf datenschutzrechtliche Belange zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Schließlich kann es auch in den Kollegien berechnete unterschiedliche Interessen geben, die in einem transparenten und demokratischen Verfahren thematisiert und so gut wie möglich durch das Kollegium selbst aushandelt werden.

Hat der Personalrat nachhaltig Schwierigkeiten, rechtzeitig und umfassend über die Zuweisung und ihre Berechnung informiert zu werden, sollte er den jeweiligen GPRLL darüber informieren.

Einmischen! Das ist wichtig für Personalräte und Gesamtkonferenzen!

Die GEW empfiehlt, rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres die Stellenzuweisung und die Verteilung von Aufgaben und Deputaten als feste Tagesordnungspunkte auf den Gesamtkonferenzen vorzusehen und dort folgende Fragen zu stellen:

- Wie viele Stunden haben wir für die unterschiedlichen Aufgaben?
- Welche Überlegungen und Prioritäten gibt es in der Schulleitung und im Kollegium für die Verwendung der Zuschläge?
- Welche Aufgaben der Schulleitung werden auf Kolleginnen und Kollegen übertragen und wie werden diese entlastet?

Was will die GEW Hessen?

Die GEW Hessen setzt sich dafür ein, dass die hier vorgestellten Ressourcen insbesondere auch dafür verwendet werden können, die Arbeit multi-professioneller Teams und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Jugendämter, Schulpsychologie, Berufsberatung usw.) zu fördern und für Lehrkräfte die erforderlichen Kooperationszeiten zur Verfügung zu stellen.

Es reicht nicht aus, sich die notwendigen Regelungen zum Umgang mit dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung mühsam aus FAQ-Listen und Protokollen des Landtages herauszusuchen und sich dann noch in Auslegungsdebatten begeben zu müssen. Die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz

bzw. der Schulkonferenz für die Grundsätze der Verwendung des Zuschlags wird zwar dort aus GEW-Sicht eindeutig benannt, muss sich aber endlich auch in einem Erlass des Kultusministeriums oder einer Ergänzung der §§ 128 bis 133 HSchG wiederfinden.

Dieses würde die Arbeit aller Gremien erleichtern und deutlich mehr Transparenz schaffen. Wir werden als GEW Hessen die Kolleginnen und Kollegen in den Schulen und die Schulpersonalräte zum Beispiel durch diese Handreichung und bei Schulungen und Seminaren dabei unterstützen, ihre Rechte einzufordern und dafür aktiv in der Gesamtkonferenz einzutreten.

Dokumente im Anhang

1. Beschluss des GEW-Landesvorstands vom 29./30.3.2019
2. Einführung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung: Pressemitteilung des HKM vom 6.2.2013
3. Landtagsanfrage DS 19/790 vom 15.10.2014
4. FAQ-Liste des Hessischen Kultusministeriums vom 22.11.2013
5. Klarstellung zur Pflichtstundenverordnung vom 19.5.2017, ABl. 6/17: Erlass des HKM an die Staatlichen Schulämter vom 7.11.2017
6. In der Handreichung zitierte Rechtsvorschriften aus der Pflichtstundenverordnung, der Dienstordnung und dem Schulgesetz
7. Rechenbeispiele zur Berechnung der Grundunterrichtsversorgung und der Deputate
8. Zuweisungserlass für das Schuljahr 2018/2019 (2. Entwurf vom 20.6.2018): Anlagen 1 (Übersicht über die Stellenzuweisung) und 19 (Unterrichtsbegleitende Maßnahmen)

Anlage 1

Beschluss des GEW-Landesvorstands vom 29./30.3.2019 zur Arbeitszeit und Arbeitsbelastung von Lehrkräften

Der LVO beschließt als Bestandteil der Aktivitäten zur Reduzierung der Arbeitszeit und zum Abbau von Arbeitsbelastungen der Lehrerinnen und Lehrern folgenden Antrag:

Die GEW Hessen setzt sich im Rahmen ihrer Gesamtforderungen zur Reduzierung der Arbeitszeit und zum Abbau von Arbeitsbelastungen dafür ein,

- dass die Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung in Höhe von 4 Prozent bzw. von 5 Prozent an selbstständigen Schulen und der Zuweisung aus dem Sozialindex bzw. Integrationsindex gegenüber den Schulgremien offen gelegt wird,
- dass die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz bzw. der Schulkonferenz für die Grundsätze der Verwendung des Zuschlags durch einen Erlass des Kultusministeriums oder durch eine Ergänzung der §§ 128 bis 133 HSchG klargestellt wird,
- dass die Ressourcen aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung konsequent für die Verbesserung der Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler und der Arbeitsbedingungen von Lehrerinnen und Lehrern zum Beispiel durch Doppelbesetzungen und Koordinationsstunden verwendet werden,
- dass die Ressourcen insbesondere auch dafür verwendet werden können, durch entsprechende Prioritäten im Schulprogramm die Arbeit multiprofessioneller Teams und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Jugendämter, Schulpsychologie, Berufsberatung usw.) zu fördern und für Lehrkräfte die erforderlichen Kooperationszeiten zur Verfügung zu stellen.

Die GEW fordert außerdem, dass der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung für alle Schulen auf mindestens 5 Prozent festgelegt wird. Die Besserstellung der Selbstständigen Schulen ist nicht begründet.

Die GEW erstellt eine entsprechende Handreichung für Personalräte, GEW-Vertrauensleute und Schulleitungen und Personalräteschulungen. Sie vertritt diese Forderungen in allen Verhandlungen und Gesprächen und bringt sie in die Arbeit der Personalräte auf allen Ebenen ein.

Die Forderungen ersetzen nicht die bisher vorliegenden Forderungen nach einer generellen Reduzierung der Pflichtstundenzahl, nach einer Klassenlehrerstunde, nach der Entlastung von Mentorinnen und Mentoren, nach einer deutlichen Aufstockung der Schuldeputate und einer Anpassung der Schulleitungsdeputate an veränderte Aufgaben.

Anlage 2

 Hessisches Kultusministerium



Presseinformation

 06. Februar 2013

 **Kultusministerin Nicola Beer: „Alle Schulen bekommen mehr“
Ab dem 01.08.2013 105% Unterrichtsversorgung im Landesdurchschnitt –
Sozialindex wird eingeführt**

 Zum Beginn des kommenden Schuljahres 2013/2014 werden alle hessischen Schulen eine Unterrichtsversorgung von durchschnittlich 105 % erhalten. Über die Grundunterrichtsversorgung hinaus, die zur Abdeckung der Stundentafel dient, stellt das Land Hessen insgesamt rund 1.990 Lehrerstellen mehr zur Verfügung, wodurch eine Unterrichtsversorgung von 105 % im Landesdurchschnitt erreicht wird. Dieser Zuwachs wird nicht gleichmäßig, sondern mittels eines Sozialindexes an die Schulen verteilt.

„Alle Schulen, ganz gleich welcher Schulform sie angehören, erhalten damit mehr! Bisher haben Schulen einen unterschiedlichen Ausstattungsgrad im Hinblick auf die Unterrichtsversorgung. Nunmehr erhalten alle Schulen eine mindestens 104-prozentige Unterrichtsversorgung, alle Selbstständigen Schulen eine mindestens 105-prozentige Unterrichtsversorgung. D.h. alle Schulen bekommen mehr. Dies gilt auch für jene Schulen, die in der Vergangenheit bereits an verschiedenen Landesprogrammen wie MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) oder bili (bilingualer Zweig) teilgenommen haben bzw. Schwerpunkte auf die musikalische Förderung gesetzt haben“, so die Hessische Kultusministerin Nicola Beer.

Darüber hinaus werden 300 Stellen über einen Sozialindex an die Schulen in Hessen verteilt, die im Landesvergleich unter besonders schwierigen sozialen Bedingungen arbeiten. Der Sozialindex beschreibt das Umfeld einer Schule aufgrund bestimmter Sozialindikatoren:

- Anteil der Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung jeder Gemeinde
- Anteil der SGB II-Empfänger (Hartz IV) an der Wohnbevölkerung jeder Gemeinde
- Anteil Einfamilienhäuser bezogen auf die Gesamtzahl der Wohnungen jeder Gemeinde
- Anteil der Zuwanderer unter den Schülerinnen u. Schülern jeder Schule

Für den Sozialindex werden die Zahlen des Statistischen Landesamts für das Kalenderjahr 2012 bzw. die Daten der Lehrer und Schüler Datenbank (LUSD) für das Schuljahr 2012/13 zugrunde gelegt. Dieser wird auf drei Jahre festgelegt, um den Schulen Planungssicherheit zu geben. Der Sozialindex und die dadurch erzielten Effekte werden evaluiert.

„Mit diesem neu eingeführten Sozialindex schaffen wir einen Nachteilsausgleich für Schulen, die sich aufgrund ihres Umfelds bzw. ihrer Schülerschaft besonderen pädagogischen Herausforderungen stellen müssen. Also: Weg vom „Gießkannenprinzip“ und hin zu mehr individueller Förderung“, unterstrich Nicola Beer.

Alle hessischen Schulen entscheiden innerhalb ihres Schulprogramms selbst darüber, wie sie die zusätzlichen Ressourcen für ihr eigenes Konzept vor Ort einsetzen wollen. So werden z.B. Schulen, die eine erhebliche Anzahl von Schulverweigerern haben, eher Stundenkontingente zur „aufsuchenden Elternarbeit“ bereitstellen. Grundschulen werden ggf. eher individuelle Förderung durch spezifische Unterrichtsangebote (wie z.B. Lesen in allen Fächern) in den Vordergrund stellen. Für berufliche Schulen kann die Verwendung von Ressourcen zum Ausbau des lebenslangen Lernens von großem Interesse sein.

Konkret können alle Schulen u.a. folgende Gestaltungsmöglichkeiten nutzen:

- zusätzliche Mittel zur Profilbildung der Schulen
- zusätzliche Unterrichtsangebote
- besondere pädagogische Methoden und Sozialformen im Unterricht
- zusätzliche Betreuungsangebote
- Hausaufgabenhilfe
- Förderunterricht (zielgerichtete Fördermaßnahmen wie z.B. „Lese-Tandems“)
- Schülerberatung
- Einrichtung kleinerer Lerngruppen
- flexible Gruppenteilung
- Doppelbesetzung, Team-Teaching
- gegenseitige Hospitation
- kollegiale Fallberatung
- Verstärkung der konzeptionellen Arbeit (z. B. Schulprogramm, Schulcurriculum) und schulische Angebote mit Bezug zum Schulprogramm/-profil
- Schülerprojekte
- Öffnung der Schule (z. B. Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen wie Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, Trägern der beruflichen Weiterbildung)
- Präventive Maßnahmen, z. B. Zusammenarbeit mit Jugendämtern
- Elternarbeit / aufsuchende Elternarbeit
- weitere Ausgestaltung des Vertretungskonzeptes der Schule
- Erhöhung der Deputate für Schulleitungs- und Verwaltungsaufgaben für die Übernahme besonderer Aufgaben

Anlage 3



19. Wahlperiode

Drucksache **19/790**

HESSISCHER LANDTAG

15. 10. 2014

Kleine Anfrage

des Abg. Degen (SPD) vom 26.08.2014

betreffend Lehrkräfteversorgung zum Schuljahr 2014/2015

und

Antwort

des Kultusministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie setzt sich die durchschnittliche hessenweite Lehrkräfteversorgung von 104 bzw. 105 % im Einzelnen nach zugewiesenen Planstellen zusammen? (Bitte nach Schulformen und Förderschwerpunkten sowie nach Schulamtsbezirken aufschlüsseln)

Die Zusammensetzung der durchschnittlichen hessenweiten Lehrkräfteversorgung wird nachfolgend dargestellt:

Aufschlüsselung der Zuweisung nach Schulformen und Förderschwerpunkten:		
Schulform	Förderschwerpunkt	Stellen
Allgemein bildende Schulen		
Grundschule		9.681
Förderstufe		812
Hauptschule		1.555
Realschule		3.399
Mittelstufenschule		265
SCHUB		94
IGS		3.509
Gymnasium		10.384
<u>Förderschulen</u>	Sehen (Blinde)	5
	emotionale und soziale Entwicklung	77
	Hören	120
	körperliche und motorische Entwicklung	359
	Kranke	231
	Lernen	890
	geistige Entwicklung	613
	Sehen (Sehbehinderte)	21
	Sprachheilverfahren	323
Berufliche Schulen		
	Berufsschule Teilzeit	2.864
	Berufsvorbereitung Teilzeit	221
	Berufsvorbereitung Vollzeit	214

Eingegangen am 15. Oktober 2014 · Ausgegeben am 21. Oktober 2014

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Aufschlüsselung der Zuweisung nach Schulformen und Förderschwerpunkten:		
Schulform	Förderschwerpunkt	Stellen
	EIBE	293
	Berufsfachschulen	1.520
	Berufliches Gymnasium	1.148
	Fachoberschulen	923
	Fachschulen	645
Schulen für Erwachsene		
	Abendgymnasium	115
	Abendhauptschule	8
	Abendrealschule	90
	Hessenkolleg	53

Aufschlüsselung der Zuweisung nach Schulämtern:

SSA	Stellen
Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	2256,5
Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	2965,2
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main	4171,1
Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda	1497,3
Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus Kreis	3015,0
Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	2812,7
Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	1549,3
Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	3607,9
Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel	2864,4
Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	3324,9
Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis	2791,4
Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	1668,6
Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	3024,9
Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	2852,3
Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	2320,9

Frage 2. Wie setzt sich die durchschnittliche Lehrkräfteversorgung von 104 bzw. 105 % im Einzelnen nach tatsächlich besetzten Stellen zusammen? (Bitte nach Schulformen und Förderschwerpunkten sowie nach Schulamtsbezirken aufschlüsseln)

Hessens Schulen erhalten zusätzlich zur Grundunterrichtsversorgung und zum Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung Zuweisungen für weitere Aufgaben. Beispielhaft sei hier das Aktionsprogramm Sport oder die Zuweisung für Deutsch-Fördermaßnahmen genannt. Der konkrete Einsatz einer Lehrkraft in der Schule obliegt der Schulleitung vor Ort. Die Zuordnung einer Lehrkraft bzw. Stelle zum Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung ist somit nicht möglich, weil sie sowohl im Bereich der Grundunterrichtsversorgung als auch im Bereich der Sonderzuweisung eingesetzt werden kann. Aus diesem Grund kann die gewünschte Zuordnung von Stellen zu den 104 bzw. 105 % nicht getroffen werden.

Frage 3. Wie stellt sich die Lehrkräfteversorgung, bezogen auf tatsächlich besetzte Stellen, zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 prozentual an jeder einzelnen hessischen Schule dar? (Bitte nach Schulen aufschlüsseln)

Die Staatlichen Schulämter bearbeiten derzeit die Einstellungen der Lehrkräfte zum Schuljahr 2014/15. Die Bearbeitungszeit dauert erfahrungsgemäß noch bis Ende September an. Ein realistisches Abbild der Versorgung der hessischen Schulen ist somit erst nach dem Datenabzug mit Stichtag 01. Oktober 2014 Mitte Oktober zu erwarten.

Frage 4. Wie viele Lehrkräfte werden zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 an andere Schulen abgeordnet?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5. Wie viele Schulen können zum Schuljahr 2014/2015 Planstellen an ihrer Schule nicht besetzen, weil stattdessen Lehrkräfte von anderen Schulen an diese Schulen abgeordnet werden?

Durch steigende oder sinkende Schülerzahlen ändert sich die den Schulen jeweils zugewiesene Lehrstellenanzahl. Abordnungen ermöglichen es, auf diese Veränderungen flexibel zu reagieren und Lehrkräfte an Schulen zu lenken, an denen ein neuer Bedarf entstanden ist. In der Gesamtsumme der einem Staatlichen Schulamt zugewiesenen Planstellen führt eine Abordnung zu einer anderen Schule nicht dazu, dass eine Planstelle unbesetzt bleibt. Die Besetzung freier Planstellen einer Schule anstelle der Abordnung von Lehrkräften von einer überversorgten Schule würde stattdessen zu einer Überschreitung der in der Summe für diese Schulen vorgesehenen Stellen führen. Abordnungen stellen somit ein sinnvolles Instrument der Personallenkung zum Ausgleich temporärer Über- und Unterkapazitäten zwischen den Schulen dar. Im Hinblick auf unvorhergesehene Änderungen im Personalbestand einer Schule können durch Abordnungen aber auch kurzfristig aufgetretene, dringende Fachbedarfe in Mangelfächern gedeckt werden bis eine z.B. erkrankte Lehrkraft die Unterrichtstätigkeit wieder aufnimmt oder die freigewordene Planstelle durch eine Lehrkraft mit der entsprechenden Fachkombination besetzt werden kann. Abordnungen führen somit ursächlich nicht dazu, dass Planstellen nicht besetzt werden.

Frage 6. An welchen Schulen beträgt die Anzahl der dorthin abgeordneten Lehrkräfte mehr als 10 % der dort tätigen Lehrkräfte?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 7. Welcher Aufgabenerfüllung dienen die Lehrstellen, die über die Grundversorgung von 100 % hinausgehen?

Alle hessischen Schulen entscheiden innerhalb ihres Schulprogramms selbst darüber, wie sie die zusätzlichen Ressourcen für ihr eigenes Konzept vor Ort einsetzen wollen. So werden z.B. Schulen, die eine erhebliche Anzahl von Schulverweigerern haben, eher Stundenkontingente zur "aufsuchenden Elternarbeit" bereitstellen. Grundschulen werden ggf. eher individuelle Förderung durch spezifische Unterrichtsangebote (wie z.B. Lesen in allen Fächern) in den Vordergrund stellen. Für berufliche Schulen kann die Verwendung von Ressourcen zum Ausbau des lebenslangen Lernens von großem Interesse sein.

Konkret können alle Schulen u.a. folgende Gestaltungsmöglichkeiten nutzen:

- zusätzliche Mittel zur Profilbildung der Schulen,
- zusätzliche Unterrichtsangebote,
- besondere pädagogische Methoden und Sozialformen im Unterricht,
- zusätzliche Betreuungsangebote,
- Hausaufgabenhilfe,
- Förderunterricht (zielgerichtete Fördermaßnahmen wie z.B. "Lese-Tandems"),
- Schülerberatung,
- Einrichtung kleinerer Lerngruppen,
- flexible Gruppenteilung,
- Doppelbesetzung, Team-Teaching,
- Schülerprojekte,
- unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung,
- Öffnung der Schule (z.B. Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen wie Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, Trägern der beruflichen Weiterbildung),

- Präventive Maßnahmen, z.B. Zusammenarbeit mit Jugendämtern,
- Elternarbeit/aufsuchende Elternarbeit,
- weitere Ausgestaltung des Vertretungskonzeptes der Schule.

Ferner haben Schulen mit kleinem Schulbudget folgende Möglichkeiten:

- Einsatz von befristet beschäftigten TV-H-Kräften für die Durchführung von Projekten oder sonstigen Landesaufgaben (z.B. Erweiterung von Unterrichtsangeboten). Die TV-H-Verträge werden vom Landesschulamt geschlossen. Die Schulen selbst haben keine Vertretungsbefugnis für den Abschluss eines Vertrags.
- Unterstützung durch außerschulische Dienstleister, z.B. für Supervision (Vertragsabschluss unter Einbindung des Landesschulamts).

Des Weiteren haben selbstständige Schulen mit großem Schulbudget (SES, SBS, RSBS) folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

- Einsatz von befristet beschäftigten TV-H-Kräften für die Durchführung von Projekten oder sonstigen Landesaufgaben. Die TV-H-Verträge darf die Schule selbst schließen.
- Einsatz von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich und nicht lehrendem Personal zur Assistenz in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen.
- Abschluss von Verträgen zur Verbesserung der regionalen Fort- und Weiterbildung.
- Zusammenarbeit mit Hochschulen oder Volkshochschulen.
- Aufbau eines regionalen Weiterbildungsmanagements.

Wiesbaden, 30. September 2014

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Anlage 4

Fragen und Antworten zu 104/105 Prozent Lehrerzuweisung | Stand: 262.11.2013 | Quelle HKM

1. Nachhaltigkeit	Ist die Zuweisung der zusätzlichen 4 bzw. 5 % einmalig oder dauerhaft?
Antwort: Die Zuweisung ist auf Dauer angelegt. Die weitere Umsetzung wird von politischen Setzungen und der finanziellen Situation des Landes abhängig sein.	
2. Definition/Erläuterung	Auf welche Bezugsgröße beziehen sich die 104 bzw. 105 %?
Antwort: Für 104 bzw. 105 % werden über die Grundunterrichtsversorgung (Studentafel + Zuschläge = 100 %) hinaus Stellen in Höhe von 4 bzw. 5 % zur Verfügung gestellt.	
3. Definition/Erläuterung	Wie sind die 4 bzw. 5 % in der Sollmitteilung zu erkennen?
Die Zuschläge stehen unter „Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung“ unter „2. Summen für alle Zuweisungsgebiete“.	
4. Definition/rläuterung	Warum erhalten Selbstständige Schulen eine um 1 % höhere Sonderzuweisung?
SES und SBS haben nach dem HSChG erweiterte Handlungsspielräume bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags.	
5. Definition/Erläuterung	Können Stunden, die nicht durch Lehrkräfte besetzt werden, kapitalisiert werden?
Nur im Rahmen des Großen Schulbudgets (GSB) werden nicht besetzte Lehrkräfte-Stellen kapitalisiert.	
6. Einstellungen	Kann die Zuweisung für Einstellungen (befristet/dauerhaft) verwendet werden?
Details sind einer gesonderten Handreichung zu entnehmen.	
7. Einstellungen	Gibt es Vorgaben für bestimmte Berufsgruppen?
Details sind einer gesonderten Handreichung zu entnehmen.	
8. Einstellungen	Können Schulen im Rahmen der 4 bzw. 5 % Lehrkräfte einstellen?
Schulen können sich im Rahmen der 104- bzw. 105-prozentigen Stellenzuweisung für die Einstellung von zusätzlichen Lehrkräften entscheiden. In diesem Fall werden die zusätzlich zugewiesenen Stellen dazu verwendet, nach den Regelungen des Erlasses „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“ vom 19.1.2010, II.6. – 634.000.008 - 5 -, Amtsblatt 3/10 S. 84 ff., entweder über das schulbezogene Ausschreibungsverfahren oder das Ranglistenverfahren Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung einzustellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Art des Einstellungsverfahrens. Einstellungen erfolgen hierbei in das Beamtenverhältnis, sofern die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das nähere Verfahren richtet sich nach dem zitierten Erlass und wird dort ausführlich beschrieben. Details sind entsprechend dem Grad der Selbstständigkeit der Schulen einer gesonderten Handreichung zu entnehmen.	
9. Einstellungen	Wie kann die Ressource von 4 bzw. 5 % verwendet werden?
Details sind entsprechend dem Grad der Selbstständigkeit der Schulen einer gesonderten Handreichung zu entnehmen.	
10. Einstellungen	Können sich kleine Schulen mit geringerem Zuschlag zusammenschließen und Personal gemeinsam einstellen?
Grundsätzlich ist dies möglich. Betreffs weiterer Modalitäten wird eine Handreichung für die Schulen erarbeitet.	
11. Einstellungen	Gilt der 10-Prozent-Erlass weiterhin?
Der 10-Prozent-Erlass gilt bis 31.12.2014. Er regelt ausschließlich die Umwandlung von Mitteln für Mangelfächer im Rahmen der Grundunterrichtsversorgung.	

12. Verwendung	Können Stellen aus den 4 bzw. 5 % im Rahmen des „10-Prozent-Erlasses“ kapitalisiert werden?
Der 10-Prozent-Erlass gilt nur für Mangelfächer, die jedoch auf die 100 % Grundunterricht bezogen sind, sodass diese Alternative für die 4 bzw. 5 % nicht in Betracht kommt.	
13. Einstellungen	In welchen Fällen können befristete Verträge im Rahmen der 4 bzw. 5 % abgeschlossen werden?
<p>Befristete Verträge sind möglich beim Vorliegen von Befristungsgründen (z. B. Elternzeiten, Durchführung einer zeitlich befristeten Maßnahme im Sinne eines Projektes, das im Schulprogramm hinterlegt ist).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Teilzeit- und Befristungsgesetz ist auf jeden Fall zu beachten. • Nicht selbstständige Schulen dürfen nicht selbst Verträge abschließen, sondern müssen den Vertragsabschluss über das Staatliche Schulamt regeln. • Selbstständige Schulen dürfen zur Beschäftigung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich und nicht lehrendem Personal zur Assistenz dagegen selbst Verträge abschließen, haben aber vor Wahrnehmung dieser Befugnis die rechtliche Beratung durch das Landesschulamt in Anspruch zu nehmen. 	
14	Einstellungen
	Können die 4 bzw. 5 % für die unbefristete Einstellung von Nichtlehrendem Personal verwendet werden?
Diese Option gilt nur für Selbstständige Schulen im Rahmen des Erlasses vom 15.07.2013 (Geschäftszeichen 634.000.004 - 00068) bzw. im Rahmen der in Kürze erfolgenden Regelung durch die Richtlinie für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 HSchG.	
15. Einstellungen	Können die 4 bzw. 5 % für Schulsozialarbeit verwendet werden?
Generell bleibt es bei der Trennung von kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden an Schulen in Form von Angeboten der Jugendhilfe tätig und können daher aus den Mitteln der 4 bzw. 5 % nicht eingestellt werden. Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung durch Sozialpädagogen und Erzieher zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im Sinne der §§ 2 und 3 HSchG kann unter Beachtung des ergehenden Erlasses von Schulen durchgeführt werden.	
16. Einstellungen	Können Sozialpädagogen/innen für die 4 bzw. 5 % eingestellt werden?
Dem Wunsch vieler Schulen entsprechend ist eine Regelung durch die Richtlinie für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung in Vorbereitung.	
17. Einstellungen	Können die 4 bzw. 5 % auch für Schulträgeraufgaben verwendet werden?
Nein!	
18. Einstellungen	Können die 4 bzw. 5 % für Ganztagsangebote verwendet werden?
Für Ganztagsangebote bereitgestellte Mittel sind zweckgebunden und in vollem Umfang für diesen Bereich zu verwenden. Mittel aus den 104 bzw. 105 % können für alle Aufgaben, die im Schulprogramm hinterlegt sind, verwendet werden, insofern auch für Aufgaben im Bereich ganztägiger Angebote.	
19. Sonderzuweisungen	Bleiben die Sonderzuweisungen für MINT, Bili und Musik weiterhin erhalten?
Gefördert wurden bisher ausschließlich die drei vom HKM ausgewählten Schwerpunkte MINT, Bili und Musik. Eine entsprechende Zuweisung gab es nur für eine begrenzte Zahl von Schulen in bestimmten Schulformen. Nunmehr erhalten alle Schulen eine „Gestaltungsressource“ von 4 bzw. 5 % und entscheiden selbst. Dabei ist sichergestellt, dass jede Schule mehr als vorher erhält, d. h., auch diese Schulen erhalten zusätzliche Mittel (z.B. zum Ausbau ihres entsprechenden Profils oder für weitere Schwerpunktsetzungen).	
20. Sonderzuweisungen	Bleiben die Sonderzuweisungen für OLOV weiterhin erhalten?
OLOV bleibt erhalten ohne Anrechnung auf die 4 bzw. 5 % Gestaltungsressource, da das Programm mit Mitteln der Europäischen Union gefördert wird.	
21. Sonderzuweisungen	Bleiben die Sonderzuweisungen für Schulkoordinatoren weiterhin erhalten?
Eine entsprechende Zuweisung gab es zeitlich befristet nur für eine begrenzte Zahl von Schulen in bestimmten Schulformen. Die Stunden der Schulkoordinatoren sind jetzt in den 104 bzw. 105 % enthalten.	

22. Verantwortlichkeit	Wie erfolgt die Darstellung der zusätzlichen 4 bzw. 5 % als Unterrichtsverteilung in der LUSD?
Die Erfassung des Unterrichts erfolgt wie gewohnt in der LUSD. Die entsprechenden Darstellungsmerkmale werden derzeit von ZeGov (ehemals Projektbüro Marburg) erarbeitet.	
23. Verantwortlichkeit	Wie sieht die Rechenschaftslegung/Evaluation der 104 bzw. 105 % Lehrerzuweisung und der in diesem Zusammenhang eingeführten Maßnahmen aus?
Die Schulen verwenden die „Gestaltungsressource“ in größtmöglicher pädagogischer Eigenverantwortung. Zugleich ist zu beachten, dass alle öffentlichen Gelder der Rechenschaftslegung unterliegen. Mit Blick auf eine nachhaltige pädagogische Entwicklung der Schulen soll dem Zeitfaktor Rechnung getragen werden. Voraussichtlich gegen Ende des Schuljahres 2013/14 wird es im Rahmen der Evaluierung Nachfragen zum diesbezüglichen Stand der Schulprogrammarbeit der Schulen geben. Die unterjährige Entwicklung wird von der regionalen Schulaufsicht beratend begleitet. Geplant sind Regionaltagungen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Konkrete Ausführungen zur Durchführung der Evaluation ergehen noch. Dabei ist eine gesonderte Rechenschaftslegung über die Verwendung der sozialindizierten Zuweisung geplant.	
24. Verantwortlichkeit	Wer berät/entscheidet in Konfliktfällen?
Ein Konfliktfall läge z. B. vor, wenn die Verwendung der Gestaltungsressource einer Schule nicht auf der mit einer Bestandsaufnahme verbundenen Schulprogrammarbeit fußen würde. Unterstützung bei der Schulprogrammarbeit bieten die Berater der Staatlichen Schulämter. In Konfliktfällen ist wie bisher die staatliche Schulaufsicht gefragt.	
25. Verwendung	Muss die Ressource unterrichtswirksam eingesetzt werden?
Grundsätzlich hat die Abdeckung der 100 prozentigen Grundunterrichtsversorgung Priorität. Eine echte pädagogische Auseinandersetzung in der Umsetzung der 4 bzw. 5 % Lehrerzuweisung ist ausdrücklich erwünscht; dabei entscheiden die Schulen in größtmöglicher pädagogischer Eigenverantwortung. Hier haben sie weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten. Auf jeden Fall müssen sich Schulen dabei an ihrem vom Hessischen Schulgesetz vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Ermöglichen von Schulabschlüssen, Ermöglichen der Teilhabe an der Gesellschaft) orientieren.	
26. Verwendung	Wie können Projekte umgesetzt werden aus den 4 bzw. 5 %?
Die Gestaltungsressource kann auch für die Durchführung einer zeitlich befristeten Maßnahme im Sinne eines Projektes, das im Schulprogramm hinterlegt ist, verwendet werden. Bei der Vertragsgestaltung sind unterschiedliche Optionen abhängig vom Status der Schule (NKSB / KSB/ GSB) zu beachten: Hier wird eine Handreichung für die Schulen erarbeitet.	
27. Zeitlicher Ablauf	Wie schnell müssen Konzepte zur Verwendung der 4 bzw. 5 % entwickelt werden?
Nach § 127b Absatz 2 SchulG ist das Schulprogramm fortzuschreiben, insbesondere dann, wenn sich die Rahmenbedingungen für seine Umsetzung verändert haben oder die Schule ihre pädagogischen Ziele neu bestimmen will. Da den Schulen erstmals eine eigene Gestaltungsressource zur Verfügung gestellt wird, können erst jetzt entsprechende Überlegungen zur Verwendung in den Schulprogrammen angestellt werden. Ausgangspunkt aller Planungen ist die Weiterarbeit am Schulprogramm, in dem die Konzeption zur Verwendung der 4 bzw. 5 % hinterlegt werden muss. Hieraus werden sich sehr unterschiedliche Entwicklungsgeschwindigkeiten für die jeweiligen Schulen ergeben. Vorrang hat auf jeden Fall die systematische Arbeit am Schulprogramm, die auf einer gründlichen Bestandsaufnahme der Schulen zur Ermittlung des spezifischen Entwicklungsbedarfs basiert. Dafür ist die notwendige Zeit einzuräumen. Allerdings muss eine Darlegung des Entwicklungsprozesses und der damit verbundenen Ergebnisse bis Ende des Schuljahres 2013/14 erfolgen. Dies erfolgt unter Beteiligung der regionalen Schulaufsicht. Erwartet wird auf jeden Fall, dass alle Schulen mit einem entsprechend fortgeschriebenen Schulprogramm spätestens zum Schuljahresbeginn 2014/15 starten können. Eine Sonderregelung gilt für den Umgang mit dem Sozialindex (siehe Erlass).	
28. Verwendung	Müssen aus den 4 bzw. 5 % Vertretungen bestritten werden?
Über die 104 bzw. 105 % Versorgung hinaus, die jeder Schule direkt zugewiesen wird, halten die Staatlichen Schulämter weiterhin eine Ressource für langfristige Vertretungsverträge bereit. Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden wie bisher auch Stellen der Mobilen Vertretungsreserve für Vertretungsunterricht bereit gestellt. Zudem erhalten die Schulen wie bisher ihre Budgetanteile für die Verlässliche Schule (VSS), um kurzfristigem Vertretungsbedarf entsprechen zu können. Unabhängig davon gilt weiterhin, dass alle Schulen ein an ihren Spezifika orientiertes Vertretungskonzept erarbeiten und im Schulprogramm hinterlegen.	

29. Zuweisung	Steht auch den SSÄ im Rahmen der 104/105 % Lehrerzuweisung ein zusätzliches Budget zur Verfügung?
In begründeten Ausnahmefällen kann das jeweilige SSA Stellenanteile bis maximal 0,25 % der Zuweisung für die Grundunterrichtsversorgung im Einvernehmen mit den Schulen für regionale Besonderheiten (z. B. gemeinsam getragene regionale Projekte) verwenden. Die Staatlichen Schulämter haben wie bisher ein Budget für Vertretungsmittel (TV-H Verträge) zur Verfügung.	
30. Zuweisung	Die Festschreibung von Stunden aus der sozialindizierten Lehrerstellenzuweisung für drei Jahre wäre auch für die übrigen Stunden aus den 4 bzw. 5 % zusätzlicher Gestaltungsressource hilfreich. Um Einstellungen vornehmen zu können, bedarf es einer längerfristigen Planungsgrundlage.
Die Planung ist darauf angelegt, die Kontinuität der Zuweisung der Gestaltungsressource dauerhaft sicherzustellen. Im Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2013/2014 ist dies bereits konkret abgesichert worden.	
31. Beteiligung der Gremien	Können die 4 bzw. 5 % auch für außerunterrichtliche Tätigkeiten verwendet werden?
Die Verteilung konkreter Deputatsbruchteile aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung auf bestimmte Aufgaben ist nach § 3 Abs. 4 bis 6 der Pflichtstundenverordnung zwar abschließend der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter übertragen, im Fall des § 3 Abs. 6 Satz 2 PflStdVO unter Mitwirkung der Gesamtkonferenz. Eine unmittelbare Mitwirkung der Schulkonferenz an der Verteilung von Stellenanteilen ist dort nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Die Schulkonferenz kann allerdings bestimmte Rahmenvorgaben machen, an die die Schulleiterin oder der Schulleiter gebunden ist. Die Schulkonferenzen aller Schulen können im Schulprogramm festlegen, dass die Schule die zusätzliche Stellenzuweisung ganz oder teilweise dafür zu verwenden beabsichtigt, bestimmte pädagogische Ziele zu erreichen. Nach § 127b Abs. 1 Satz 2 HSchG legt die Schulkonferenz im Schulprogramm die Ziele der Arbeit der Schule und die wesentlichen Mittel zur Erreichung dieser Ziele fest. Mit den „Mitteln“ sind die vorhandenen geistigen, administrativen und materiellen Ressourcen gemeint, über die die Schule jeweils verfügen kann. Auch die personelle Ausstattung ist ein „Mittel“ dieser Art. Die der Schule nach § 152 HSchG zugewiesenen Stellen einschließlich des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung können daher im Schulprogramm als „Mittel“ zur Zielerreichung eingeplant werden. Durch diesen Teil des Schulprogramms bindet sich die Schule, den Unterrichts- und Erziehungsauftrag auf eine bestimmte Art und Weise zu erfüllen. An die Vorgaben eines gültigen Schulprogramms sind auch die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Gesamtkonferenz gebunden, wenn sie ihre Befugnisse zur Entscheidung über die Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung nach § 3 PflStdVO ausüben. Das gilt sowohl für die Übertragung auf das zusätzliche Leiter- oder Leitungsdeputat nach § 3 Abs. 3, 5 und 6 als auch für die Anrechnung besonderer außerunterrichtlicher Tätigkeiten auf die Pflichtstundenzahl aus dem Leitungs- oder Leiterdeputat nach § 3 Abs. 4 PflStdVO. An den selbstständigen Schulen einschließlich der rechtlich selbstständigen Schulen gehören die freien Personalmittel außerdem zum (Großen) Schulbudget. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung haben die Gesamtkonferenz (§133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 HSchG) und die Schulkonferenz (§ 127a Abs. 2 Satz 5 und § 129 Nr. 9 HSchG) die Möglichkeit, solche freien Personalmittel zu kapitalisieren und für andere Verwendungszwecke einzuplanen, die zum Budget gehören, so auch zur Einstellung von nicht lehrendem Personal z. B. zur Sicherstellung einer verlässlichen Schulzeit (§ 15a HSchG).	

Anlage 5

Hessisches Kultusministerium



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 400.000.150-00012
 Bearbeiter/in Dominik Marzok
 Durchwahl 2262
 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht

An die
 Staatlichen Schulämter

Datum 01.11.2017

— **Klarstellung zur Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über die Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 19. Mai 2017, ABl. 6/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die §§ 4 bis 6 der o.g. Verordnung gilt:

1. Das Leiterdeputat entsprechend § 4 Pflichtstundenverordnung berücksichtigt Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, die nach §§ 15 bis 24 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DO) entstehen.
2. Das Leitungsdeputat entsprechend § 5 Pflichtstundenverordnung berücksichtigt Aufgaben der weiteren Schulleitungsmitglieder, die nach § 14 sowie §§ 25 f. DO entstehen.
3. Die Stunden zur Fortschreibung und Evaluation des Schulprogramms sind in 1. und 2. enthalten.
4. Das Schuldeputat entsprechend § 6 Pflichtstundenverordnung steht für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastung zur Verfügung.
5. Der Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Verteilung des Schuldeputats an die Gesamtkonferenz beinhaltet keine Aufgaben nach 1. und 2.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Jürgen Weiler

Anlage 6

In der Handreichung zitierte Rechtsvorschriften

Weitere Rechtsvorschriften bzw. ihren vollen Wortlaut findet man auf der Homepage der GEW Hessen: www.gew-hessen.de/themen/stellenzuweisung-und-deputate

6.1. Pflichtstundenverordnung

§ 3 PflStVO – Allgemeines

(1) Für die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters, für die weiteren Aufgaben der Schulleitung und für weitere schulische Aufgaben werden jeder Schule Stundendeputate zur Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stundendeputate für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter (Leiterdeputat), für weitere Schulleitungsaufgaben (Leitungsdeputat) und für weitere schulische Aufgaben (Schuldeputat) errechnen sich jeweils als Summe aus einem Sockeldeputat und einem Zusatzdeputat. Das Zusatzdeputat ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor nach der Anlage. Bei Schulen, die sich in der Umwandlung von einer Schulform in eine andere befinden, wird das Zusatzdeputat durch die Summe der je Schulform zu berechnenden Deputate bestimmt. Führt das Ergebnis der Berechnung nach zu einem Stundenbruchteil, so ist ab einem Gesamtwert von 0,5 aufzurunden, darunter liegende Stundenbruchteile sind abzurunden. Für die Berechnung nach Satz 1 sind die Schülerzahlen des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik zugrunde zu legen. Schulen, die als Folge von Schulorganisationsänderungen neu aufgebaut werden, legen der Berechnung die Schülerzahlen zu Beginn des Schuljahres zugrunde.

(3) Für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und für weitere Schulleitungsaufgaben kann aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 ein zusätzliches Leiter- und Leitungsdeputat generiert werden.

(4) Schulleiterinnen und Schulleiter können Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen besondere außerunterrichtliche Tätigkeiten sowie in selbstständigen Schulen nach § 127d des Schulgesetzes die nach den §§ 127d Abs. 2 Nr. 2 und 127c Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes zugelassenen Aufgaben übertragen und dafür Anrechnungen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl aus dem Leiterdeputat, dem Leitungsdeputat, dem zusätzlichen Leiter- und Leitungsdeputat nach Abs. 5 und 6 oder dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung gewähren.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer selbstständigen Schule (§§ 127c, 127d, 127e des Schulgesetzes) kann den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung ganz oder teilweise auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat nach Abs. 3 übertragen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule, die nicht unter Abs. 5 fällt, kann bis zu 20 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat nach Abs. 3 übertragen. Im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz kann sie oder er zusätzlich zehn vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat nach Abs. 3 übertragen. In Schulen, die nicht unter Abs. 5 fallen, dürfen insgesamt bis zu 30 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und weitere Schulleitungsaufgaben verwendet werden.

§ 6 PflStVO – Schuldeputat

(1) Das Schuldeputat wird für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen einzelner Lehrkräfte oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gewährt.

(4) Für die Verteilung des Schuldeputats legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gesamtkonferenz

einen Vorschlag vor. Kann zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Gesamtkonferenz keine Einigung über die Verteilung erzielt werden, so entscheidet die Gesamtkonferenz über die Verteilung der Hälfte der Wochenstunden; die Verteilung der anderen Hälfte obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. 3Konferenzbeschlüsse zur Verteilung des Schuldeputats müssen spätestens bis zum Ende eines Schuljahres für das jeweils folgende Schuljahr vorliegen, bei zum Schuljahresbeginn neu errichteten Schulen bis zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn. Liegt bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Satz 3 kein Beschluss der Gesamtkonferenz vor, nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung vor.

§ 8a Tätigkeiten in Ganztagsangeboten

(1) Auf die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte werden diejenigen Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebots angerechnet, die sie inhaltlich vor- bzw. nachbereiten müssen. Dazu zählen insbesondere Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften. Die Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal sind verpflichtet, sie in der üblichen Form zu dokumentieren.

(2) Andere pädagogische Tätigkeiten in Rahmen des Ganztagsangebots gelten als betreuende Aufsicht; diese wird zur Hälfte auf die Pflichtstundenzahl der Lehrkraft angerechnet und muss inhaltlich nicht dokumentiert werden.

6.2. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 15

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Sie oder er leitet die Schule nach §§ 87, 88 und 90 des Schulgesetzes unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Beschlüsse der Schulkonferenz und der Konferenzen der Lehrkräfte sowie der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden. Schulleiterin oder Schulleiter und Konferenzen arbeiten zur Erfüllung des Bildungsauftrages zusammen. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgabenbereichen verantwortlich.

§ 17

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Beratung mit dem Personalrat und im Benehmen mit der Gesamtkonferenz den Lehrkräften besondere Aufgaben übertragen. Der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für Lehrkräfte ist vor der Beteiligung des Personalrats und der Gesamtkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf die Wünsche der Lehrkraft ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für diese Aufgaben bleibt unberührt.

6.3. Hessisches Schulgesetz

§ 127a HSchG – Selbstverwaltung der Schule

(2) Die Schulträger sollen den Schulen für einen eigenen Haushalt die Mittel der laufenden Verwaltung und Unterhaltung und die Mittel zur Verbesserung der Lernbedingungen zur Verfügung stellen sowie die Entscheidungsbefugnis über deren Verwendung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Richtlinien einräumen. Der Schule kann die Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel übertragen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dafür muss insbesondere ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stehen, mit dem die Einhaltung des Budgets und die jederzeitige Überprüfbarkeit der Mittelbewirtschaftung sichergestellt wird. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Mittel des Landes, die es Schulen zur Verfügung stellt. Über den Haushalt beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. (...)

§ 129 HSchG – Entscheidungsrechte

Die Schulkonferenz entscheidet über

1. das Schulprogramm (§ 127b), die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule oder auf Umwandlung einer selbstständigen Schule in eine nicht selbstständige Schule (§ 127d Abs. 8) sowie die Antragstellung auf Umwandlung in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule (§ 127e Abs. 2),

§ 133 HSchG – Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht nach § 129 die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. 2 Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4) sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,
2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule (...)
10. die Bildung besonderer Lerngruppen,
11. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel (...)
14. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben,
15. Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan,
16. Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten (...)

Die Gesamtkonferenz ist vor den von der Schulkonferenz nach § 129 zu treffenden Entscheidungen anzuhören. Sie kann der Schulkonferenz Vorschläge für die in § 129 genannten Angelegenheiten unterbreiten. Diese Vorschläge müssen auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

Anlage 7

7.1. Beispielhafte Berechnung der Deputate (§ 4, § 5 und § 6 PflStVO und Anlage)

Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter in Pflichtstunden (§ 4)					
	Socket	Schülerfaktor nach Anlage	Schülerzahl Beispiel (1)	Multiplikation (2)	Gesamtes Deputat
Grundschule	7	0,0202	300	6,06	13
Gymnasium Klasse 5 bis 10	12	0,0094	600	5,64	18
IGS Klasse 5 bis 10	13	0,0070	800	5,60	19

Schulleitungsdeputat in Pflichtstunden (§ 5)					
	Socket	Schülerfaktor nach Anlage	Schülerzahl Beispiel (1)	Multiplikation (2)	Gesamtes Deputat
Grundschule	4	0,0147	300	4,41	8
Gymnasium Klasse 5 bis 10	6	0,0093	600	5,58	12
IGS Klasse 5 bis 10	7	0,0121	800	9,68	17

Schuldeputat in Pflichtstunden (§ 6)					
	Socket	Schülerfaktor nach Anlage	Schülerzahl Beispiel (1)	Multiplikation (2)	Gesamtes Deputat
Grundschule	1	0,0075	300	2,25	3
Gymnasium Klasse 5 bis 10	4	0,0057	600	3,42	7
IGS Klasse 5 bis 10	8	0,0148	800	11,84	20

Nach § 6 Abs.6 und Abs.7 wird in der Sekundarstufe I jeweils mindestens eine Wochenstunde für die Tätigkeit als Verbindungslehrer/in bzw. als Beratungslehrkraft für Suchtprävention entnommen.

(1) Zugrunde gelegt wird die „Schülerzahl des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik“ (§ 3 Abs. 2 PflStVO).

(2) Ab einem Gesamtwert von 0,5 wird aufgerundet, darunter abgerundet.

7.2. Beispielhafte Berechnung der Grundunterrichtszuweisung (Anlage 1 des Stellenzuweisungserlasses und Verordnung über die Klassengrößen)

Berechnung der Grundunterrichtszuweisung in Lehrerstunden					
Beispiel	Schülerzahl im Jahrgang	Klassenobergrenze	Zahl der zu bildenden Klassen	Schülerwochenstunden zzgl. Zuschläge	Grundunterrichtszuweisung
Grundschule Klasse 1	83	25	4	22,5	90,0
Grundschule Klasse 4	99	25	4	26,5	106,0
IGS Klasse 8	112	27	5	33,5	167,5
Realschule Klasse 10	112	30	4	32,7	130,8
Gymnasium Klasse 7 (G9)	92	30	4	32,3	129,2

Berechnung der Grundunterrichtszuweisung für eine Kooperative Gesamtschule mit Förderstufe				
Schulform	Jahrgang	Schülerzahl	Sollklassen	Zuweisung in Wochenstunden
Förderstufe	5	82	4	122,4
Förderstufe	6	84	4	126,4
GYM	5	82	3	86,1
GYM	6	102	4	118,8
GOS	11	107		171,4
GOS	12	91		158,1
GOS	13	74		128,6
GYM G8	7	95	4	141,2
GYM G8	8	87	3	111,9
GYM G8	9	69	3	113,1
H	7	27	2	63,4
H	8	29	2	65,4
H	9	21	1	32,7
H	10	24	1	31,7
R	7	86	3	95,1
R	8	77	3	93,9
R	9	85	3	98,1
R	10	75	3	98,1
Summe				1.856,4

Anlage 8 a

Zuweisungserlass für das Schuljahr 2018/2019 (2. Entwurf vom 20.6.2018)

Übersicht über die Stellenzuweisung für das Schuljahr 2018/2019

Anlage 1

	Schüler- wochen- stunden	Zu- schläge	Lehrer- wochen- st. Soll	Lehrer- pflicht- stunden	Schülerzahl	Klassen- zahl	Schüler- faktor	Klassen- faktor	Stellenbedarf und Zuweisung
Erzieherinnen und Erzieher					5.614		0,0541		303,6
Sozialpäd. für Eingangsstufe					4.062	202	0,0198		80,5
Flexibler Schulanfang (Gruppen)						406		0,2109	85,6
Sozialpäd. für Vorklassen					3.618	310		0,9772	302,9
Grundschule 1/2 mit Eingangsstufe und flex. Schulanfang	21,00	1,50	22,50	28,45	109.816	5.434		0,7909	4.224,5
Grundschule 3	25,00	1,50	26,50	28,45	52.225	2.604		0,9315	2.386,4
Grundschule 4	25,00	1,50	26,50	28,45	52.803	2.689		0,9315	2.467,1
Förderstufe 5	28,50	2,10	30,60	25,45	7.382	338		1,2024	406,4
Förderstufe 6	29,50	2,10	31,60	25,45	7.375	340		1,2417	422,2
Mittelstufenschule 5	31,00	0,70	31,70	26,45	1.048	51		1,1985	61,1
Mittelstufenschule 6	32,00	0,70	32,70	26,45	995	47		1,2363	58,1
Mittelstufenschule 7	33,00	2,30	35,30	26,45	1.029	49		1,3346	65,4
Mittelstufenschule 8 (praxisorient. Bildungsgang)	25,00	0,70	25,70	26,45	545	36		0,9716	35,0
Mittelstufenschule 9 (praxisorient. Bildungsgang)	24,00	0,70	24,70	26,45	597	40		0,9338	37,4
Mittelstufenschule 8 (mittlerer Bildungsgang)	25,00	2,00	27,00	26,45	623	34		1,0208	34,7
Mittelstufenschule 9 (mittlerer Bildungsgang)	26,00	1,70	27,70	26,45	787	38		1,0473	39,8
Mittelstufenschule 10 (mittlerer Bildungsgang)	27,00	1,70	28,70	26,45	904	43		1,0851	46,7
IGS 5	28,50	2,10	30,60	25,45	10.713	471		1,2024	566,3
IGS 6	29,50	2,10	31,60	25,45	10.532	455		1,2417	565,0
IGS 7	29,50	4,00	33,50	25,45	10.913	453		1,3163	596,3
IGS 8	29,50	4,00	33,50	25,45	11.119	453		1,3163	596,3
IGS 9	31,50	4,00	35,50	25,45	11.176	455		1,3949	634,7
IGS 10	30,50	4,00	34,50	25,45	8.766	376		1,3556	509,7
Hauptschule 5	28,00	0,70	28,70	26,45	1.304	102		1,0851	110,7
Hauptschule 6	29,00	0,70	29,70	26,45	1.545	107		1,1229	120,1
Hauptschule 7	30,00	1,70	31,70	26,45	4.718	294		1,1985	352,4
Hauptschule 8	31,00	1,70	32,70	26,45	5.070	310		1,2363	383,3
Hauptschule 9	31,00	1,70	32,70	26,45	5.541	330		1,2363	408,0
Hauptschule 10	30,00	1,70	31,70	26,45	637	38		1,1985	45,5
PuSch A einjährig	22,00	8,00	30,00	26,45	439	30		1,1342	35,0
PuSch A zweijährig (8)	22,00	8,00	30,00	26,45	161	10		1,1342	11,3
PuSch A zweijährig (9)	22,00	14,00	36,00	26,45	168	12		1,3611	16,3
Realschule 5	28,00	0,70	28,70	26,45	6.386	252		1,0851	273,4
Realschule 6	29,00	0,70	29,70	26,45	6.291	246		1,1229	276,2
Realschule 7	29,50	2,20	31,70	26,45	10.252	443		1,1985	530,9
Realschule 8	29,50	1,80	31,30	26,45	11.355	482		1,1834	570,4
Realschule 9	31,00	1,70	32,70	26,45	11.819	490		1,2363	605,8
Realschule 10	31,00	1,70	32,70	26,45	12.571	518		1,2363	640,4
Gymnasium (5) G8	30,00	2,00	32,00	25,45	3.260	118		1,2574	148,4
Gymnasium (5) G9	28,00	0,70	28,70	25,45	20.173	745		1,1277	840,1
Gymnasium (6) G8	30,00	3,70	33,70	25,45	3.858	138		1,3242	182,7
Gymnasium (6) G9	29,00	0,70	29,70	25,45	18.706	700		1,1670	816,9
Gymnasium (7) G8	32,00	3,30	35,30	25,45	2.171	85		1,3870	117,9
Gymnasium (7) G9	30,00	2,30	32,30	25,45	20.153	775		1,2692	983,6
Gymnasium (8) G8	34,00	3,30	37,30	25,45	2.938	114		1,4656	167,1
Gymnasium (8) G9	30,00	2,00	32,00	25,45	19.696	748		1,2574	940,5
Gymnasium (9) G8	34,00	3,70	37,70	25,45	3.641	145		1,4813	214,8
Gymnasium (9) G9	31,50	2,50	34,00	25,45	17.311	667		1,3360	891,1
Gymnasium (10)	31,50	2,50	34,00	25,45	11.736	463		1,3360	618,5
Gymnasiale Oberstufe E1/E2				25,45	17.621		0,0629		1.111,1
Gymnasiale Oberstufe Q1-Q4				25,45	36.462		0,0683		2.491,5
Zuschlag für Klassen über Klassenteiler									3,9
Zuschlag für Kombiklassen									24,1
Zuschlag für flexiblen Schulanfang (Sozialpäd.)									14,3
Islamischer Religionsunterricht / Ethik in der Gundschule									46,4
berufsbezogener Unterricht (PuSch A und MSS)									11,4
S m F emot. und soziale Entwicklung 1/2	1)	21,00	2,70	23,70	27,45	70	6,0	0,8634	5,2
S m F emot. und soziale Entwicklung 3/4		25,00	2,70	27,70	27,45	121	15,0	1,0091	15,1
S m F emot. und soziale Entwicklung 5/6		28,50	2,70	31,20	27,45	106	10,0	1,1366	11,4
S m F emot. und soziale Entwicklung 7-9		30,70	2,70	33,40	27,45	144	15,0	1,2168	18,3
S m F emot. und soziale Entwicklung 10+		30,00	2,70	32,70	27,45	31	2,0	1,1913	2,4
S m F Lernen 1/2		21,00	2,70	23,70	27,45	369	15,0	0,8634	13,0
S m F Lernen 3/4		25,00	2,70	27,70	27,45	825	83,0	1,0091	83,8
S m F Lernen 5/6		28,50	2,70	31,20	27,45	1.585	138,0	1,1366	156,9
S m F Lernen 7-9		30,70	2,70	33,40	27,45	3.281	271,0	1,2168	329,7
S m F Lernen 10+		30,00	2,70	32,70	27,45	858	62,0	1,1913	73,9
S m F Sprachheilverföderung 1/2		21,00	2,50	23,50	27,45	1.025	97,0	0,8561	83,0
S m F Sprachheilverföderung 3/4		25,00	2,50	27,50	27,45	925	90,0	1,0018	90,2
S m F Sprachheilverföderung 5/6		28,50	1,70	30,20	27,45	187	20,0	1,1002	22,0
S m F Sprachheilverföderung 7-9		30,70	1,70	32,40	27,45	200	18,0	1,1803	21,2
S m F Sprachheilverföderung 10+		30,00	1,70	31,70	27,45	17	2,0	1,1548	2,3
S m F Hören				27,45	699		0,1530		107,0
S m F Sehen (Sehbehinderte)				27,45	176		0,1239		21,8
S m F Sehen (Blinde)				27,45	31		0,1821		5,6
S m F geistige Entwicklung				27,45	3.744		0,1785		668,3
S m F körperliche und motorische Entw.				27,45	1.870		0,1785		333,8
Kliniksulen				27,45	1.446		0,1415		204,7

Übersicht über die Stellenzuweisung für das Schuljahr 2018/2019

Anlage 1

	Schüler- wochen- stunden	Zu- schläge	Lehrer- wochen- st. Soll	Lehrer- pflicht- stunden	Schülerzahl	Klassen- zahl	Schüler- faktor	Klassen- faktor	Stellenbedarf und Zuweisung
Berufliches Gymnasium E1/E2				24,45	5.432		0,0686		372,8
Berufliches Gymnasium Q1-Q4				24,45	9.081		0,0745		676,6
Fachoberschule VZ (11)	14,00	0,30	14,30	24,45	9.410	395,0		0,5849	231,0
Fachoberschule VZ (12)	31,00	1,00	32,00	24,45	10.314	445,0		1,3088	582,4
Fachoberschule TZ	15,50	0,50	16,00	24,45	53	2,0		0,6544	1,3
Fachschule Vollzeit Technik	36,00	0,70	36,70	24,45	1.754	79,0		1,5010	118,6
Fachschule Vollzeit Wirtschaft	34,00	0,70	34,70	24,45	451	23,0		1,4192	29,8
Fachschule Vollzeit Sozialpädagogik	34,00	1,00	35,00	24,45	3.557	156,0		1,4315	223,3
Fachschule Vollzeit Sozialpädagogik Stufe 3	17,00		17,00	24,45	1.685	72,0		0,6953	50,1
Fachschule Teilzeit (TZ)	17,50	0,40	17,90	24,45	4.188	197,0		0,7321	150,6
Bfs 2-jährige zum mittleren Abschluss	33,50	0,70	34,20	24,45	8.266	377,0		1,3988	527,3
Bfs 3-3,5-jährige mit Berufsabschluss	36,00		36,00	24,45	937	45,0		1,4724	66,3
Höh. Bfs 1-jährig nach mittl. Abschluss	32,00		32,00	24,45	737	35,0		1,3088	45,8
Höh. Bfs 2-jährig nach mittl. Abschluss	33,00		33,00	24,45	3.927	175,0		1,3497	236,2
höh. Bfs 2-jährig n mittl. Abschluss (Sozialass.)	33,00		33,00	24,45	2.872	124,0		1,3497	167,4
Bfs zum Übergang in Ausbildung (BÜA)	30,00		30,00	24,45	2.359	153,0		1,2270	187,7
Berufsvorbereitungsjahr	30,00	1,30	31,30	24,45	2.331	186,0		1,2802	238,1
Berufsgrundbildungsjahr (koop. vollschulisch)	32,00	0,30	32,30	24,45	85	4,0		1,3211	5,3
Berufsgrundbildungsjahr TZ	15,00	0,70	15,70	24,45	232	10,0		0,6421	6,4
Berufsschule	12,00	2,30	14,30	24,45	96.695	4.412,4		0,5849	2.509,8
Sonderklassen	12,00	0,30	12,30	24,45	3.674	396,0		0,5031	199,2
PuSch B	32,00	6,00	38,00	24,45	731	58,0		1,5542	90,1
Berufsbildungswerke	12,00	2,30	14,30	24,45	1.064	153,4		0,5849	80,6
Abendhauptschule				26,45	386		0,0462		17,8
Abendrealschule				26,45	1.611		0,0462		74,5
Vorkurs	12,00		12,00	25,45		36,0		0,4715	17,0
Abendgymnasium E1/E2				25,45	432		0,0487		21,0
Abendgymnasium Q1-Q4				25,45	565		0,0529		29,9
Hessenkolleg E1/E2				25,45	207		0,0607		12,6
Hessenkolleg Q1-Q4				25,45	276		0,0658		18,2
Zuschlag für Fachpraxisteilung (BS)									233,5
Zuschlag für Miniberufe (BS)									18,4
Zuschlag für Kombiklassen (BS)									55,9
Abzug nichterteilter Religionsunterricht Berufsschule									-70,0
Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife									30,9
berufsbezogener Unterricht (Mittelstufenschule)									80,5
berufsbezogener Unterricht (PuSch A)									9,6
Summe					749.971	31.456			38.145,5
Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung (4,0%)									1.261,6
Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung für Selbstständige Schulen (5,0%)									330,0
Zuschlag für Hessencampus									11,5
Zuschlag für Sozialindex									727,9
Zuschlag Ausbildungsschulen (Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb des Lehramts an Grund- bzw. Förderschulen)									10,3
Sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)									700,0
Nichtunterrichtliche Aufwendungen innerhalb Schule (Anlage 18)									3.718,2
Unterrichtsbegleitende Maßnahmen (Anlage 19: z.B. individuelle Förderung, Ganztagsangebote, Mobile Lehrervertretung)									6.666,6
Weitere Planstellenzuordnungen (Anlage 20)									-606,7
Arbeitszeitkonto (AZKO) und Lehrkräfte ohne Lehramt (Anlage 21)									0,6
Erfüllung Schwerbehindertenquote 2017 (43 von 50 Stellen)									4,0
Qualifizierungsmaßnahme Quereinsteiger									0,2
HKM-Pool (II.2)									492,7
HKM-Pool 2									5,0
NN/II.2									759,4
Stellenaufkommen									52.226,9

1) S m F: Abkürzung für Schulen mit Förderschwerpunkt

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich männlich weiteres

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Beschäftigungsverhältnis:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="checkbox"/> befristet bis _____ |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> im Studium | <input type="checkbox"/> arbeitslos |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft | <input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____ | _____ |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den GEW-Landesverband Hessen, Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt.

Vielen Dank – Ihre GEW

